

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4239/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65809

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Kinox Entsorgungslogistik GmbH
Pfungstädter Straße 36

64297 Darmstadt

3. Hersteller der Verpackung

Europa-Carton AG
Werk Germersheim

76726 Germersheim am Rhein

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

4. Beschreibung der Bauart
Kiste (Faltschachtel) aus zweiwelliger Wellpappe mit
eingestelltem Folienbeutel bzw. Foliencontainer
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
KTE 120 (120 l)
- 4.2 Grundmaße
385 mm x 380 mm
- 4.3 Höhe
890 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
100 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
114 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
zweiwellige Wellpappe (B- und C/C-Welle)
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Laschen-Bandklebung; 300 mm breites, verstärktes Selbst-
klebeband
- 4.8 Zeichnungen
Zeichnungs-Nr.: P 131 vom 17.05.1993, Anlage 4 zum
Prüfber. Nr. 202 vom 01. Juni 1993
Inneneinrichtung: Folienbeutel KTE 70/110/120 und
Folienbeutel KTE, Anlage 6 und 8 zum
Prüfber. Nr. 202 vom 01. Juni 1993
Foliencontainer KTE 110/120, Anlage 11
zum Prüfbericht 202 vom 01. Juni 1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. 202 vom 01. Juni 1993 und dem Schreiben vom
30.06.1993 der Wellpappe Wiesloch, Zweign. der Holfelder
Werke GmbH & Co. KG, Postfach 6462 in 6837 St. Leon-Rot 1
einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen
worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,
zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

4G/X 114/S/...../D/BAM 4239 - E.C.A.
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse und Innenverpackungen gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 114 kg,
Schüttdichte: 650 g/l.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

Die Füllgüter dürfen den Schüttwinkel von 30° nicht unterschreiten.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 11.11.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

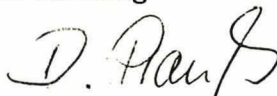
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Ing. Daniela Frauß